

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Württembergischen, in eine ewige Verbannung aus Helvetien verwandelt.

Eine Zuschrift einiger Gemeinden von Morsee und Aubonne gegen die Vertagung wird verlesen.

Kesselring erhält das Wort für eine Ordnungsmotion, über die vorgenommene Trennung der Stadt- und Staatsgüter in St. Gallen: er zweifelt, daß solche unpartheyisch geschehen und trägt auf eine Einladung an die Volkziehung an, die Verhandlungen darüber den gesetzgebenden Räten mitzutheilen; — er wünscht auch Rücknahme des Gesetzes, das die Trennung von Gemeind- und Staatsgütern, der Volkziehung überläßt.

Lüthy v. Sol. Der Senat hat keine Initiative — indeß können wir Kesselrings Antrag, ohne darüber einzutreten, an den grossen Rath senden.

Kubli belobt und unterstützt Kesselrings Antrag, auch die Mittheilung an den grossen Rath.

Genhard stimmt Lüthy bey.

Mittelholzer auch. Gewiß ist, daß wann jetzt der Volkz. Ausschuss Separationen von Staats- und Gemeindgut vornimmt, so werden sie den Gesetzgebern nicht zur Ratifikation vorgelegt. Das Gesetz kann aber vielleicht nun vervollständigt und vervollkommenet werden.

Lüthy's Antrag wird angenommen.

Am 15ten Juni waren keine Sitzungen in beyden Räten.

Senat, 16. Juni.

Präsident: Mürger.

Bay im Namen einer Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses über die Hausfirer. Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Kleine Schriften.

Ueber die Staatseinkünfte der Helvetischen Republik. Von H. Heidegger. 8. Winterthur 1800. S. 20.

Als bey Annahme der Constitution, das Volk seinen Gesetzgebern und Regenten die Beforgung der

Staatshaushaltung übertrug, da anvertraute es ihnen alle Einkünfte der ehemaligen Regierungen an Capitalien, Zinsen, Zehnden, Bodenzinsen, an Zöllen, an liegenden Gründen, mit angefüllten Weinkellern und Getreidemagazinen. — Die Cantone, die nicht in so reichem Maße Staatsbesitzungen und anderes bestragen konnten, diese erliessen einige aufgehobene Klöster mit ansehnlichen Quellen von Einkünften. — All dieses mit einmal Zusammengebrachte war eine nicht unbedeutende Ausstattung für die neue Republik. Da die Cantone noch abgesondert waren, da waren diese Einnahmequellen beträchtlich genug, die Staatsbedürfnisse der alten Regierungen bestreiten zu können und noch einigen Wohlstand über ihre Cantone zu verbreiten. — Unter dem Titel: dem Volk eine Wohlthat zu erweisen, hob nun die Gesetzgebung Zehnden und Bodenzinse auf — zum Nachtheile des Staats, der Kirche, der Schulen, der Armen und vieler Bürger; dem dürftigen Landbürger ward dadurch nicht geholfen, der Reiche aber bereicherte sich mit einmal noch mehr. — Dem damaligen Finanzdepartement der Regierung, gereicht es zum gerechtesten und verdientesten Vorwurfe, nicht durch nachdrucksvolle Vorstellungen die Gesetzgeber gewarnt, ihnen die traurigen Folgen des Schrittes berechnet, das bevorstehende Elend geschildert und die Opposition in den Räten unterstützt zu haben. — Mit dem Dekrete erwarteten die Gesetzgeber, daß die Debitoren die unter ihren Werth herabgesetzten Schulden in Capital verbriefen oder durch baare Bezahlung tilgen sollten. Jetzt trat die leicht vorherzusehende Unmöglichkeit ein: die Armen konnten und die Reichen wollten nicht, weder verschreiben noch bezahlen. Das Wort aufheben nahmen viele für nicht bezahlen, daher gaben sie weder dem Staat noch andern Schuldgläubigern das, was sie schuldig waren. — Nun sollte eine allgemeine Vermögenssteuer und nachher Beyträge zur Bestreitung der Kriegskosten bezahlt werden. So wie in Zehnden und Bodenzinssachen, zeichnete sich auch hier eine grosse Zahl der Landbewohner aus und bezahlten nicht, wo sonst zu Tausenden besser denkende Bürger beytrugen. Die Verwaltungskammern brachten es nicht dahin, eine vollständige Schätzung der liegenden Güter zu bekommen. Die Vorsteher der Municipalitäten, gewöhnlich die Ansehnlichsten und Reichen in der Gemeinde, die vieles zu versteuern hatten, versteckten sich hinter die Abgeneigtheit der Aermern, sie schätzten nicht und die

Verwaltungskammern brauchten den Ernst nicht. — Dieses ist die kurze Geschichte der zum Unglück des Staats übel berechneten Finanzbehandlung.

Nun ist wieder von Nationalgüterverkauf und Darlehnung die Rede. — Es fragt sich aber: Hat eine repräsentative Volksregierung das Recht, die dem Volk und seiner Nachkommenschaft gehörigen Domainen zu verpfänden oder zu verkaufen, ohne den Consens des Volks gefordert zu haben? oder, wo liegt diese ertheilte Vollmacht? Die Constitution schweigt darüber. Dieses Stillschweigen gestattet so etwas nur in solchen Fällen, wo es klar an dem Tage liegt, daß einige Liegenschaften dem Staat keinen Nutzen geben oder ihm unnöthigen Aufwand durch Unterhalt machen. Wo also die Veräußerung dem Staate Vortheil bringt, da ist wohl Ausnahme. Aber, ausser diesen Fällen, bleiben die Domainen ein vom Volke, der Regierung zur Aufbe-
wahrung für die Nachkommenschaft anvertrautes Gut. (Man sieht daß hier alles auf die Entscheidung der Frage ankommt: ob die Veräußerung dem Staate Vortheil bringt? — Wer soll diese Frage entscheiden? Etwa die Urversammlungen?? — Also wohl die Re-
presentanten des Volks: Man Sorge nur für gute Wahlen, so wird man eine gute Stellvertretung haben, und ihr die Lösung der Frage unbedenklich überlassen können).

Soll, wie es die wahre Staatsökonomie erheischte, keine Nationalschuld, keine Verpfändung der Zinsinstrumente, kein Verkauf von Nationalgütern für die Zukunft mehr statt haben, so bleibt die allgemeine Vermögensbesteuerung übrig, die Staatsausgaben bestreiten zu können. Das ist die Quelle, aus welcher eine Republik neben den Einkünften von Regalien und Domainen, ihre noch mangelnden Einkünfte erheben soll. Eine unpartheyische Vertheilung dieser Last durch ganz Helvetien, wird bey ihrer Allgemeinheit nie so drückend seyn, als wenn, wie bis jetzt geschehen, nur der kleinere, aber edle, gute Theil des Volks die Pflicht gegen den Staat anerkennt, und bezahlt; — allein zu Eröffnung dieser Besteuerungsquelle sollte die Finanzbehörde einmal im Ernste den Vermögensstand aller helvetischen Bürger wissen. — In der That aber sollte weder eine Vermögensbesteuerung, noch eine Geldenthebung oder auch Staatsgüterverkauf darauf verwendet werden, Ausgabetitel zu bestreiten, welche ihre besonders dafür bestimmten Einkünfte haben. Will, wie es die Gerechtigkeit laut

fordert, die Regierung die traurige Lage der Geistlichkeit beherzigen, — will man diese nützlichen Staatsbürger nicht länger verhungern und den gerechten Lohn ihrer Arbeit ermangeln lassen, und sollen die Schulen nicht verschlossen werden müssen und die Nachkommenschaft der Unwissenheit, der Wildheit und Stupidität preisgegeben seyn; sollen die dürftigen Armen, Alten und Kranken bey den ehemaligen Instituten wieder versorgt werden; sollen die Armen nicht verhungern, die sonst vom Staat Brod hatten — und soll nicht eine große Zahl Bürger, auf eine der Constitution widersprechende Weise an Zehenden und Bodenzinsen geschädigt bleiben; — wenn all' dieses Uebel, welches der eigentliche Zunder der Zwietracht in der Republik war, aufhören soll, danu ist die Wiedereinführung der Zehenden unausweichlich. — Die Naturalabgaben, als wirkliche Schuldsache, werden durch ihre Wiedereinführung in wenig Zeit das geschehene Uebel wieder gut machen. Bleibt dann dabey dem Staat noch einiger Ueberschuß, dann verwende ihn die Regierung zur Erleichterung der Bürgerbesteuerung.

Durch die Aufhebung der Zehenden und Bodenzins sind schon verschiedene neue, wirkliche Feudaltitel entstanden, die Helvetien nie kannte: die Abgabe bey Handänderung der Liegenschaften, die Stempelgebühr, die Tafelnenpatente und Zapfengeld.

Grosser Rath, 17. Juni. Einladung an die Vollziehung binnen einem Monat die Staatsrechnungen und das Verzeichniß alles Habens der Republik einzusenden. — Discussion eines Gutachtens über die Polizey der Fleischer.

Senat, 17. Juni. Vorlegung der Constitutionsabschnitte über die richterliche Gewalt und die Ortsobrigkeiten. Einladung an den grossen Rath (auf Carls Antrag) die Zehnercommission aufzulösen.

Grosser Rath, 18. Juny. Weitere Discussion über die Polizey des Fleischverkaufs. — Die Zehnercommission wird aufgelöst.

Senat, 18. Juny. Nichts von Bedeutung.

Grosser Rath, 19. Juny. Der grosse Rath nimt den Grundsatz an, daß das Blutzugrecht aufgehoben seyn soll.

Senat, 19. Juny. Verwerfung des Beschlusses über die Hausierer.